

Öffentliche Feier von Gottesdiensten
(Datenschutzrechtliche Hinweise)

**Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung
UND**

der Prüfung der 2G-/3G-Regel in Rheinland-Pfalz und Saarland gem. der gültigen Schutzkonzepte unter Berücksichtigung der Datenminimierung und einer größtmöglichen Vertraulichkeit:

1. **Nur in Rheinland-Pfalz: Anmeldungen und Teilnehmerliste zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung aller Gottesdienstteilnehmer** durch das Gesundheitsamt führen wie gehabt. Hier werden neben der Angabe des Datum und der Uhrzeit des Gottesdienstes nur **die hierfür erforderlichen Angaben Name, Vorname, Anschrift oder Telefonnummer** erfasst und einen Monat sicher aufbewahrt. Nur auf Anfrage des Gesundheitsamtes wird eine solche Liste durch die Pfarrei weitergeleitet. Die Dokumentation des Immunitätsstatus darf nicht auf der Liste der Kontaktdatenerfassung erfolgen!

2. **Informationsverpflichtung der verantwortlichen Stelle (vgl. §§ 14 ff KDG)**
 - a) erfolgt VOR der Erhebung der Gesundheitsdaten zur Aufklärung aller Beteiligten (Gottesdienstbesucher, insb. auch die Empfangsdienste incl. Aufklärung mit kurzer Prozessbeschreibung und Beispielen der Immunitätsnachweise in Papierform)
 - b) Festlegung 2G oder 3G durch die jeweils verantwortliche Kirchengemeinde (z.B. Mitteilung im Pfarrbrief oder auf der Homepage)
 - c) Datenschutzerklärung (zum Aushang und ggfs. als Handzettel zum Mitnehmen) (Muster auf der <https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/bistumsverwaltung/generalvikariat/datenschutz/2g-3g-pruefung-corona/>)

3. **2G (Immunisierte = geimpfte und genesene Personen)**

Fragen und Informationen an den Gottesdienstteilnehmer bei der Anmeldung (Pfarrbüro):

 - a) Neben der Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung (Name, Vorname, Telefonnummer oder Adresse) sind wir dazu verpflichtet, auch Ihren Immunitätsstatus zu prüfen und bitten Sie, die dazu erforderlichen Nachweise mitzubringen und am Eingang der Kirche vor dem Gottesdienst am Empfangsdienst vorzuzeigen. Sind Sie dazu bereit?
 - a. **Antwort Ja** = In diesem Fall notiert man wie gewohnt nur den Namen und die Adresse oder Telefonnummer zur Kontaktnachverfolgung. (Der Empfangsdienst kontrolliert visuell die Gültigkeit der Impfbefreiungen und den Nachweis der Genesenen vor Betreten der Kirche.)
 - b. **Antwort Nein** = Absage und Einladung zur Mitfeier an anderen Gottesdiensten nach 3G-Regeln
 - c. Wichtig: die Aussage **immunisiert oder nicht immunisiert** ist eine Momentaufnahme und kann das nächste Mal schon nicht mehr zutreffen. Deshalb ist die aktuelle Abfrage wichtig.
 - b) Da die Empfangsdienste nicht identisch sind mit dem Personal in den Pfarrbüros, kann i. d. R. die Sichtung des Immunitätsstatus nicht bei der Anmeldung erfolgen sondern muss tagesaktuell vor Ort geprüft werden.
 - c) In der Regel sollte nach aktueller Rechtslage die visuelle Sichtung zur Prüfung des Immunstatus ausreichen. In Fällen, in denen der Prüfvorgang beschleunigt werden soll, kann es sinnvoll sein, die Prüfung der digitalen COVID-Zertifikate der EU, die mit der CovPass-App, der Corona-Warn-App oder als Ausdruck auf Papier vorgezeigt werden, auch digital mit der datenschutzkonformen **CovPassCheck-App des Robert-Koch-Institutes** zu prüfen. Dies geschieht dann auf freiwilliger Basis. Das Herunterladen der App ist kostenlos. Der Besitzer des Smartphones muss lediglich die Nutzung der Kamera zulassen und Idealerweise wird dafür ein Diensthandy genutzt. Für die Nutzung der

CovPassCheck-App ist keine bestehende Internetverbindung notwendig. Beim Scannen werden von der CovPassCheck-App **keine Daten gespeichert**. Es werden lediglich der Status des Zertifikats, Vorname(n), Nachname und das Geburtsdatum der geprüften Person angezeigt. Die CovPassCheck-App prüft den QR-Code und zeigt an, ob das Zertifikat gültig ist. Nur Personen mit gültigem Zertifikat haben Zutritt. Die Anfertigung eines Fotos oder die Nutzung weiterer Scan-Apps ist untersagt.

- d) Möchten Pfarreien bei ihren Gottesdienstbesuchern nicht jedes Mal den Immunitätsstatus abfragen, **benötigen diese die schriftliche Einwilligung (vgl. Mustervorlage und u.a. Hinweise) der betroffenen Person**. Es muss also für die Aufbewahrung des Nachweises eine separate Einwilligung (vgl. Muster und u.a. zusätzliche Hinweise) durch den Gottesdienstbesucher eingeholt werden. Das kann nach unserer Einschätzung nur im Pfarrbüro erfolgen. Die lfd. Pfarrer sollten sich grundsätzlich gut überlegen, ob Sie diesen Schritt gehen wollen, da er einen enormen Verwaltungsaufwand aktuell bedeutet (z.B. auch hinsichtlich des Ablaufdatums des Genesenennachweises) und die Gefahr einer Datenschutzverletzung - da Sie dann nämlich besondere personenbezogene Daten! (Gesundheitsdaten = Datenschutzklasse III) verarbeiten - enorm gestiegen ist.
- e) Minderjährige: Es gilt das Schutzkonzept.

4. **3G – (Geimpfte, Genesene und Getestete Personen)**

Fragen und Informationen an den Gottesdienstteilnehmer bei der Anmeldung (Pfarrbüro):

- a) Neben der Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung (Name, Vorname, Telefonnummer oder Adresse) sind dazu verpflichtet auch Ihren Immunitätsstatus zu prüfen und bitten Sie die dazu erforderlichen Nachweise mitzubringen und am Eingang der Kirche vor dem Gottesdienst am Empfangsdienst vorzuzeigen. Sind Sie dazu bereit?
 - a. **Antwort Ja** = In diesem Fall notiert man wie gewohnt nur den Name und die Adresse oder Telefonnummer zur Kontaktnachverfolgung. (Der Empfangsdienst kontrolliert visuell die Gültigkeit der Impfzertifikate und den Nachweis der Genesenen vor Betreten der Kirche.)
 - b. **Antwort Nein** = Absage und Hinweis auf die Möglichkeit zur Teilnahme an medial übertragenen Gottesdienstangeboten
 - c. Wichtig: die Aussage **immunisiert oder getestet** ist eine Momentaufnahme und kann das nächste Mal schon nicht mehr zutreffen. Deshalb ist die aktuelle Abfrage wichtig.
- b) Da die Empfangsdienste nicht identisch sind mit dem Personal in den Pfarrbüros, kann i.d.R. die Sichtung des Immunitätsstatus bzw. des negativen Testergebnisses nicht bei der Anmeldung erfolgen sondern muss tagesaktuell vor Ort geprüft werden.
- c) In der Regel sollte nach aktueller Rechtslage die visuelle Sichtung zur Prüfung des Immunstatus ausreichen. In Fällen, in denen der Prüfvorgang beschleunigt werden soll, kann es sinnvoll sein, die Prüfung der digitalen COVID-Zertifikate der EU, die mit der CovPass-App, der Corona-Warn-App oder als Ausdruck auf Papier vorgezeigt werden, auch digital mit der datenschutzkonformen CovPassCheck-App des Robert-Koch-Institutes zu prüfen. Dies geschieht dann auf freiwilliger Basis. Das Herunterladen der App ist kostenlos. Der Besitzer des Smartphones muss lediglich die Nutzung der Kamera zulassen und Idealerweise wird dafür ein Diensthandy genutzt. Für die Nutzung der CovPassCheck-App ist keine bestehende Internetverbindung notwendig. Beim Scannen werden von der CovPassCheck-App keine Daten gespeichert. Es werden lediglich der Status des Zertifikats, Vorname(n), Nachname und das Geburtsdatum der geprüften Person angezeigt. Die CovPassCheck-App prüft den QR-Code und zeigt an, ob das Zertifikat gültig ist. Nur Personen mit gültigem Zertifikat haben Zutritt. Die Anfertigung eines Fotos oder die Nutzung weiterer Scan-Apps ist untersagt.
- d) Möchten Pfarreien ihren Gottesdienstbesuchern nicht jedes Mal den Immunitätsstatus abfragen, **benötigen diese die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person**. Es muss

also für die Aufbewahrung des Nachweises eine separate Einwilligung (vgl. Muster und u.a. zusätzliche Hinweise) durch den Gottesdienstbesucher eingeholt werden.

- e) Die Vorlage der Nachweise der negativen Testergebnisse kann durch einen PoC-Antigen-Test, PCR, PoC-PCR Nachweis erfolgen. Der Test darf nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen sein. Nähere Hinweise hierzu in § 3 Abs. 5 der CoBeLVO
- f) Minderjährige: Es gilt das jeweilige Schutzkonzept.

- 5. **Kasualgottesdienste:** Aufklärung der Familien über die Voraussetzungen des Schutzkonzeptes und der aktuellen Rechtslage bereits beim Erstkontakt mit dem Pfarrbüro/dem Seelsorger. Bitte um Erstellung der Gästeliste unter den aktuellen Bedingungen.

6. Digitale Erfassung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung

Eine digitale Erfassung kann nur als zweite Möglichkeit zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung angeboten werden, alleine schon deshalb, weil nicht jeder ein Smartphone besitzt. Dazu gibt es mehrere Optionen:

- Die **Besucheranmelde-App von Ingenius** kann durch die Kirchengemeinde gebucht werden um Gottesdienste mit hohem Besucheraufkommen besser planen zu können. Die Anmeldung per App bereitet die Liste der Kontaktnachverfolgung vor, ersetzt sie jedoch nicht gänzlich, da immer noch weitere Personen in den Gottesdienst ohne App Anmeldung kommen können.
- Bitte kontaktieren Sie vor Verwendung der **Luca-App** die Stabsstelle Betrieblicher Datenschutz. Es ist im Voraus ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Betreiber der Luca-App abzuschließen. Es sollte lediglich die Version mit dem ausgestellten QR-Code, welcher vom Nutzenden einzuscannen ist, verwendet werden. Außerdem müssen Sie die Erfassung der Kontaktdaten mittels Papierform weiterhin anbieten und den Nutzenden gegenüber diese Option auch kenntlich machen, um einen Eindruck der ausschließlichen Anmeldung mittels Luca-App zu vermeiden.
- Im Rahmen der digitalen Kontaktnachverfolgung weisen wir darauf hin, dass die **Corona-Warn-App (CWA)** diese Funktionalität nicht erfüllt. Die Corona-Warn-App verfügt über die Speicherung der unmittelbaren Kontakte, es findet aber keine Übertragung zum Gesundheitsamt statt. Dennoch ist die Verwendung der CWA im Sinne der Pandemiebekämpfung sinnvoll und unterstützt die Gesundheitsämter im weiteren Verlauf.

7. Weitere datenschutzrechtliche Hinweise:

- Es gilt die Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses! Auf die unterzeichnete Verpflichtungserklärung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden wird verwiesen.
- Auch die Mitarbeiter/innen im Empfangsdienst unterliegen der Verpflichtung ihren Immunitätsstatus nachweisen zu müssen. Die Prüfung erfolgt durch den verantwortlichen Vertreter der jeweils zuständigen Kirchengemeinde
- Beispiel zur Aufforderung durch den Empfangsdienst: „Darf ich Sie bitten, einzeln zu mir zu kommen, damit ich mit Ihnen in aller Vertraulichkeit die Prüfung der 2G-Regel vornehmen kann.“
- Prüfung der Nachweise in diskretem Rahmen zwischen Prüfer/in und Teilnehmer/in!
- Nachweise NICHT fotografieren, kopieren, scannen oder eine Kopie verlangen bzw. annehmen!
- Rückfragen oder Prüfergebnisse bitte NICHT vor anderen Menschen stellen oder in irgendeiner Weise kommentieren!

Hinweise an die Kirchengemeinden zur Erlangung der Einwilligung

- Die Vorlage und Prüfung des Immunstatus und der Identität der betroffenen Person verbunden mit dessen Einwilligung kann nach unserer Einschätzung nur im Pfarrbüro erfolgen. Die lfd. Pfarrer der Kirchengemeinde/n sollten sich grundsätzlich gut überlegen, ob Sie diesen Schritt gehen wollen, da er einen enormen Verwaltungsaufwand aktuell bedeutet (z.B. auch hinsichtlich des Ablaufdatums des Genesenennachweises) und die Gefahr einer Datenschutzverletzung - da Sie dann nämlich besondere personenbezogene Daten! (Gesundheitsdaten = Datenschutzklasse III) verarbeiten - enorm gestiegen ist.
- Die Datenspeicherung wäre trotz Einwilligung nur solange rechtmäßig, solange die gesetzliche Regelung (IFSG) auch Bestand hat/es erfordert. Bei einer Änderung der Vorgaben (Teilnahme ohne Immunitätsstatus möglich) müssen diese Listen umgehend vernichtet werden.
- In diesem Zusammenhang weisen wir noch darauf hin, dass die Verarbeitung (Erfassung, Speicherung usw.) dieser sehr sensiblen Daten (Gesundheitsdaten) natürlich auch einem entsprechendem Sicherheitskonzept unterliegen muss. Es muss daher genau geregelt werden, wer, wann diese Daten verarbeiten darf und wie diese aufbewahrt werden.
- Sofern Sie Ihre Mitarbeiter/innen beim Empfangsdienst noch nicht zum Datenschutz unterwiesen und verpflichtet haben, muss dies dringend nachgeholt werden.
- Zur Erleichterung der Kontrolle des Immunstatus der Mitglieder der Empfangsteams bietet sich eine solche Einwilligung an.

Bistum Trier, Stabsstelle Betrieblicher Datenschutz, www.bistum-trier.de/datenschutz

Stand: 03. Dezember 2021